



**GEMEINDE
ALTENDORF
LANDKREIS
BAMBERG**

**BEBAUUNGSPLAN
HERRNRÖTE-WEST
SEUSSLING**

**Textteil zum Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg.
Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Altendorf vom 29.04.2021.**

Präambel

Die Gemeinde Altendorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- b) der Bauabzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 558; BayRS 2132-1/4), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist
- d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- e) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 62; BayRS 791-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 26.01.2023 als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - 1.1.1 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB)
In gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.
 - 1.1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
 - 1.2 Dorfgebiet MD (§ 5 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) zulässigen Nutzungen im Plangebiet sowie die nach Abs. 3 (Vergnügungsbetrieben) ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Charakter des Gebietes beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - 1.2.1 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig: II (I+D).
Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Gemäß Plansenschieb
 - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
Gemäß Plansenschieb
 - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - 2.4.1 Traufseitige Wandhöhe:
Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 4,0 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand Oberkante Dachhaut.
 - 2.4.2 Firsthöhe:
Die maximale Firsthöhe beträgt 10,0 m. Gemessen wird jeweils von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
 - 2.4.3 Überschreitungen durch untergeordnete oder betriebsnotwendige Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Lichtsukpen, Fotovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.) sind zugelassen.
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig
 - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
6. **Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie
8. **Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 9 BauGB)
 - 8.1 Abwasserleitung bestehend
 - 8.2 Erdkabel (Bayerwerk, Telekom; unterirdisch) mit Schutzstreifen
 - 8.1 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungsleitungen sind Versorgungsleitungen sind aus gestrichelten Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.
9. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 Begrünungsbindung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, durch Strauch- und Baumpflanzungen zu begrünen (Artanzahl siehe Artenliste; Ergänzungen sind zulässig) und dauerhaft zu unterhalten. Zur Durchgrünung des Baugebietes ist dabei pro 500 m² Grundstücksgröße mindestens ein hochstimmiger Laub- oder Obstbaum innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Baumbestand der erhalten wird kann hierbei angerechnet werden. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsrang (> 10m) sowie eine randliche Einfriedung oder Grundstücke Nadelgehölzen ist auszuscheiden. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig. Die Anlage von Kletter- oder Stängelpflanzen ist im Umfang von bis zu 10 % der bebaubaren Fläche zulässig.
 - 9.2 Artenliste standortheimischer Gehölze

Großbäume	Sträucher
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Hartnagel (<i>Cornus sanguinea</i>)*
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Hasei (<i>Corylus avellana</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)*
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)*
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Heckenrosche (<i>Lonicera xylosteum</i>)*
	Hundrose (<i>Rosa canina</i>)
	Berg-Schambliere (<i>Ribes alpinum</i>)
	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)*
Mittelgroße und kleine Bäume	
Felsenahorn (<i>Acer campestre</i>)	
Birke (<i>Betula pendula</i>)	
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)*	
Obstgehölze in Sorten	*bedingtnicht für kindgerechte Bepflanzung geeignet
 - 9.3 Minimierung der Versiegelung
Im Bereich von Stellplätzen und Wegen etc. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
13. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1 Flächen zur Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Flächen mit Bepflanzungs- bzw. Erhaltungsbinding sind zur Ortsrandeignung durch Strauch- und Baumpflanzungen zu begrünen (Artauswahl siehe Artenliste, Ergänzungen sind zulässig) und dauerhaft zu unterhalten. Bestandgehölze und sonstige Bepflanzung ist zu erhalten und bei Ausfällen durch Neupflanzungen zu kompensieren.
 - 13.2 Artenschutzmaßnahmen
Die Baufeldberäumung und notwendige Rodungen von Gehölzen haben nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

15. **Sonstige Planzeichen**
 - 15.1 Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Garagen und Carports müssen innerhalb der mit Baugrenzen (Punkt 3.2 der Festsetzungen) umfassten Flächen errichtet werden. Grenzgaragen und -carports müssen der BayBO entsprechen.
Die errichteten Garagenstandorte sind lagernäßig nicht bindend.
 - 15.2 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
Leitungsrechte zur Sicherung der Erdkabel (in Verbindung mit Pkt. A.8.2.)
 - 15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - 15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.5 Ausnahmen (§ 31 BauGB)
Bauten, die geringfügig von den Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauwerkteile) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO sind jedoch eingehalten werden.

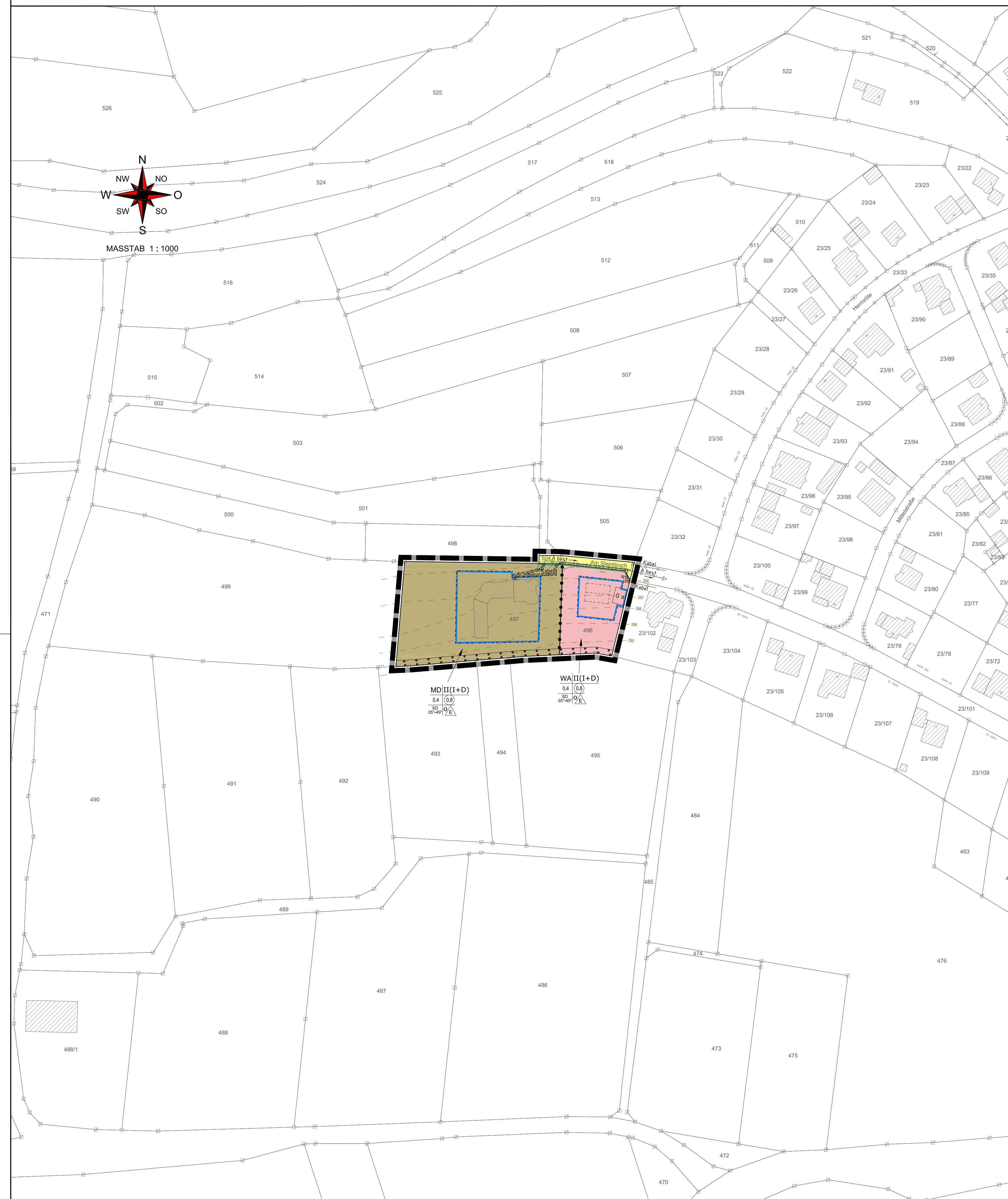
B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude
 - 1.1 Dachform
Es sind nur Satteldächer zulässig. SD
 - 1.2 Dachneigung
Es sind Dachneigungen zwischen 35° und 49° zulässig. 35°-49°
 - 1.3 Dachdeckung
Es sind alle Dachdeckungen zulässig.
Bei Dachdeckungen aus Metall sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig.
Dachdeckungen aus unbeschichtetem oder wasserwärtlich ungeeignet beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig.
 - 1.4 Dachaufbauten
Die Gesamtlänge der Giebeln darf je Dachseite ein Drittel der Hauslänge nicht überschreiten. Mindestabstand der Giebel 1,50 m.
 - 1.5 Kniestock
Kniestöcke bis zu einer Höhe von maximal 50 cm sind zulässig; gemessen wird dabei von der Oberkante Rohdecke DG bis Oberkante Fußplatte.
 - 1.6 Höhenlage der Gebäude
Hausseitige und die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK) dürfen maximal 0,50 m über dem bestehenden natürlichen Gelände am Eingangsrand der jeweiligen Gebäude liegen. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Geländeaufmaß sowie darauf basierende Schnittstellungen (Geländeschnitte) mit Darstellung des Umgeländes und des künftig geplanten Geländes nachzuweisen.
2. Garagen, Carports und Stellplätze
 - 2.1 Dachform und Dachdeckung bei Garagen
Garagen sind in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptkörper anzupassen oder als Flachdachgaragen auszuführen.
Bei Flachdächern und fach geneigten Dächern sollte eine Dachbegrünung vorgenommen werden.
 - 2.2 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.
 - 2.3 Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einer Einfriedung versehen werden, wenn diese einen Anreiz mit Fernbedienung aufweist.
 - 2.4 Stellplätze
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Altendorf in der jeweils gültigen Fassung.
3. Geländeanpassung
Das bestehende Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht stark verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.
4. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.
Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufliegen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Soweit größere Höhenunterschiede > 1,50 m vorhanden sind, müssen diese hinter dem Zaun, der Stützmauer oder dem Straßenkörper als beplanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.
5. Niederschlagswasser
Zur Nutzung des Niederschlagswassers und zur Regenrückhaltung werden Zisternen mit Überlauf an die weitere Niederschlagswasserentwässerung verbindlich vorgeschrieben. Die Größe der Auffangbehälter darf 3 m³ pro angefangene 100 m² Dachfläche nicht überschreiten.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Flurstücknummern
3. Höhenlinien
4. Bestehende bauliche Anlagen
5. Bebauungsvorschlag
- 5.1 Hauptgebäude
- 5.2 Garage oder Carport
6. Erklärung der Nutzungsschablonen / Nutzungstempel

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	Bauweise
Dachneigung	
7. Es wird angeregt, flach geneigte Dächer sowie Fassaden zu begrünen.
8. Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tonarbeiten in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen.
9. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
10. Rücktauschierung, Kellerentwässerung, Hochwasserversorgung
Eine Kellerentwässerung im Freispiegel ist nicht möglich. Zur Ableitung des Abwassers im Kellergeschoss ist die Einrichtung einer Abwasserbeanlage notwendig.
Die Kellerentwässerung sowie alle unter der Rücktauschung liegenden Räume und Entwässerungseinrichtungen (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) sind gegen Rücklauf entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, erhöhte Anforderungen an die Kellerabstichtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung), Schutz- und Grundwasser sind nicht auszuschließen. Dem jeweiligen Bauherrn wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.
11. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen oder angrenzende Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
Ebenfalls sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden. Das anfallende Dachwasser ist mittels Zisternen auf dem Grundstück zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden.
Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Ausstritte von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsgemäß.
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWL-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Verpackung von Niederschlagswasser) zu beachten.
12. Müllbehälter
Alle Müllbehälter sind an der Nordostecke des Geltungsbereiches an der Erschließungsstraße ("Herrnröte") zur Abholung bereit zu stellen.
13. Grenzabstände bei Bepflanzungen
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Höhe bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und leiführende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Baumbestandorte und elektrische Versorgungsleitungen und "Entsorgungsleitungen" herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.



14. **Denkmalspflege**
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalsrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 i BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Es wird auf die allgemein gültigen rechtlichen Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern verwiesen.
Ebenfalls zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Bayerische Landesamt für Denkmalspflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalspflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeigen an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
15. **Altstätten**
Im Altstättenkatalog nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Baugebietes liegenden Flächen aktuell keine Altstättenverdächtigkeiten eingetragen.
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altstätten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.
16. **Immissionen durch die Landwirtschaft**
Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belastungen sind in der Regel hinzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan "Herrnröte-West" wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren durchgeführt.
 2. Die Gemeinde Altendorf hat in der Sitzung vom 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrnröte-West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.09.2022 hat in der Zeit vom 17.10.2022 bis 23.11.2022 stattgefunden.
 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.09.2022 hat mit Schreiben vom 07.10.2022 bis 23.11.2022 stattgefunden.
 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.02.2023 bis 31.03.2023 beteiligt.
 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.01.2023 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2023 bis 31.03.2023 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 11.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 7. Die Gemeinde Altendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2023 den Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2023 als Satzung beschlossen.
- Altendorf, den
- (Siegel)
1. Bürgermeister
-
8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Altendorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.
- Altendorf, den
- (Siegel)
1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
HERRNRÖTE-WEST
SEUSSLING
GEMEINDE ALTENDORF
LANDKREIS BAMBERG**



BAMBERG, 29.09.2022
GEÄ.: 26.01.2023

SATZUNGSBESCHLUSS: 27.04.2023

ENTWURFSVERFASSER

BFS+ GmbH Tel. 0951 59393
Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593
Hainstraße 12, 96047 Bamberg info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplanung PartGmbH
96049 Nürnberg oedenbergring str. 85 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de